

Besondere Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Projektierungs-, Baubegleitungs- und/oder Dokumentationsleistungen

1 Projektierungsleistungen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Projektierungsleistungen für die Tiefbau-, die Kabelzieh- und Montagearbeiten nach den Vorgaben des Auftraggebers (u.a. Leistungs-/Baubeschreibung, ZTV-TKNetz Teil 21 „Projektierungsvorgaben für die Ausbauplanung am Zugangsnetz“) und in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen.
- (2) Die Ergebnisse der Projektierungsleistungen sind dem Auftraggeber in elektronischer und/oder Papierform zur Prüfung vorzulegen.
Änderungswünsche des Auftraggebers sind einzuarbeiten. Dadurch wird die Verantwortung des Auftragnehmers für den Inhalt, die Vollständigkeit und die Richtigkeit seiner erbrachten Leistung nicht berührt.

2 Baubegleitung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Baubegleitungs-/ Baukoordinationsleistungen für die Tiefbau-, die Kabelzieh- und Montagearbeiten nach den Vorgaben des Auftraggebers (u.a. Leistungs-/Baubeschreibung, ZTV-TKNetz Teil 22 „Baubegleitung, Bauüberwachung“ in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen.
- (2) Der mit der Baubegleitung beauftragte Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber mit der Bauausführung beauftragten Auftragnehmer in die Arbeiten einzuweisen, den Baufortschritt zu dokumentieren und die Leistungen aufzumessen. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber in elektronischer Form zu übergeben. Es ist über alle ausgeführten Gewerke ein Bautagebuch zu führen.
- (3) Sofern der mit der Bauausführung beauftragte Auftragnehmer den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der mit der Baubegleitung beauftragte Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich – unter Darstellung des Sachverhaltes, den Auswirkungen und ggf. Vorschlägen für zu veranlassende Maßnahmen – zu unterrichten.
- (4) Die Abnahme der Leistung des mit der Bauausführung beauftragten Auftragnehmers hat als förmliche Abnahme, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf Basis der Vorgaben des Auftraggebers zu erfolgen. Den Termin für die Abnahme wird der mit der Baubegleitung beauftragte Auftragnehmer mit dem mit der Bauausführung beauftragten Auftragnehmer und ggfs. mit dem Wegeunterhaltungspflichtigen abstimmen. Für das schriftliche Abnahmeprotokoll ist ein Vordruck des Auftraggebers zu verwenden. Die Qualität der verlegten Rohre ist entsprechend den Regelungen der ZTV-TKNetz Teil 11, 12, 40 nachzuweisen.
- (5) Der mit der Baubegleitung beauftragte Auftragnehmer hat die von dem mit der Bauausführung beauftragten

Auftragnehmer erbrachten Leistung innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Leistungserbringung festzustellen und das Rechnungsaufmaß nach Prüfung zu unterschreiben. Das Original ist dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben, den mit der Bauausführung beauftragten Auftragnehmer ist ein Doppel sofort auszuhändigen.

- (6) Mit der Bestätigung für das Rechnungsaufmaß übernimmt der mit der Baubegleitung beauftragte Auftragnehmer, auch für den Fall, in dem diese Bestätigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt ist, die Verantwortung dafür, dass
 - nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
 - die Leistungen einschließlich zugehöriger Lieferungen in Art, Güte und Umfang vertragsgemäß ausgeführt worden sind und
 - alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Berechnungen richtig sind.
- (7) Sofern der mit der Baubegleitung beauftragte Auftragnehmer auch mit der Bauausführung beauftragt ist, finden die Absätze (2) bis (5) keine Anwendung und es gelten die Bedingungen/Regelungen der EB Bau TK Netz.

3 Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer hat die Dokumentation für den Tiefbau-, die Kabelzieh- und Montagearbeiten nach den Vorgaben des Auftraggebers (u.a. Leistungs-/Baubeschreibung, ZTV-TKNetz Teil 24 „Dokumentation von TK-Anlagen“) und in Abstimmung mit dem Auftraggeber auszuführen.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen, sofern in der Leistungsbeschreibung keine Einschränkungen angegeben sind:

- Formaler Abschluss der Gestattungsverträge
- Durchführung des formellen Zustimmungsverfahrens mit den Wegeunterhaltungspflichtigen.